



Siberian Husky Club Deutschland e. V. (SHC)

Mitglied im Verband für das Deutsche Hundewesen e.V. (VDH) in Dortmund
angeschlossen der Fédération Cynologique Internationale (FCI)

Zuchtwartordnung und Zuchtwartausbildung (SHC-ZWO)

Stand: 11.05.2013

Inhaltsverzeichnis

1 Allgemeines.....	2
1.1 Zweckbestimmung.....	2
1.2 Stellung zu den Satzungen und Ordnungen.....	2
2 Das Amt des Zuchtwartes und seine Persönlichkeit.....	2
3 Begriffsdefinitionen.....	2
3.1 Hauptzuchtwart.....	2
3.2 Zuchtwart.....	2
3.3 Zuchtwartanwärter.....	2
3.4 Zuchtwartbewerber.....	2
3.5 Lehrzuchtwart.....	2
3.6 Wurfbesichtigung.....	2
3.7 Wurfabnahme.....	3
3.8 Neuzwingerabnahme.....	3
3.9 Kontrolle von Zuchtstätten.....	3
4 Zuchtwartliste.....	3
5 Aufgaben des Zuchtwartes.....	3
5.1 Beratung der Züchter.....	3
5.2 Abnahme von Würfen.....	3
5.3 Kontrolle der Chipnummern.....	4
5.4 Besichtigung der Zwinger.....	4
5.5 Beratung von Kaufinteressenten.....	4
5.6 Unterstützung der Zuchtbuchstelle.....	4
6 Abrechnung.....	4
7 Einsatz von vom VDH benannten Zuchtwarten.....	4
8 Fortbildung.....	4
8.1 Generelle Verpflichtung zur Fortbildung.....	4
8.2 Zuchtwarttagung des SHC.....	5
8.3 VDH-Zuchtwarttagung.....	5
9 Ausbildung.....	5
9.1 Voraussetzungen.....	5
9.2 Zulassung zur Ausbildung.....	5
9.3 Ausbildungsnachweis.....	5
9.4 Prüfung.....	6
9.5 Amtszeit.....	6
10 Disziplinarmaßnahmen, Streichung von der Zuchtwartliste.....	6
11 Schlussbestimmungen.....	6

1 Allgemeines

1.1 Zweckbestimmung

Diese Ordnung regelt Ausbildung und Tätigkeit der Personen, die durch Zucht- und Wurfkontrollen die nach der VDH-Satzung, der VDH-Zuchtordnung sowie der Satzung und Zuchtordnung des Siberian Husky Club Deutschland e.V. (SHC) geforderte, kontrollierte Zucht der Siberian Huskies sicherstellen.

1.2 Stellung zu den Satzungen und Ordnungen

Diese Ordnung ist ein Regelwerk zur Ergänzung der SHC-Zuchtordnung. Änderungen dieser Ordnung unterliegen denselben Anforderungen wie Änderungen der SHC-Zuchtordnung.

2 Das Amt des Zuchtwartes und seine Persönlichkeit

Zuchtwarte erfüllen eine entscheidende Aufgabe in der kontrollierten Rassehundezucht des SHC. Die Zuchtwarte können diese Beratungs- und Kontrollfunktionen nur erfüllen, wenn sie über charakterliche Zuverlässigkeit, Unabhängigkeit und großen kynologischen Sachverstand verfügen.

3 Begriffsdefinitionen

3.1 Hauptzuchtwart

Der Hauptzuchtwart (HZW) beaufsichtigt mittelbar und unmittelbar alle Personen, die Wurfabnahmen und Wurfkontrollen durchführen.
Er ist gegenüber der Mitgliederversammlung des SHC für alle Wurfkontrollen und Wurfabnahmen verantwortlich.

3.2 Zuchtwart

Der Zuchtwart ist unmittelbarer Ansprechpartner und Berater der Mitglieder in Zuchtangelegenheiten. Er kontrolliert die Zucht und die Einhaltung der Zuchtbestimmungen in seinem Zuständigkeitsbereich. Die Zuchtwarte sind die nach §7 Abs. 2.1 der VDH-Zuchtordnung zu benennenden „qualifizierten Personen“ für Wurfkontrollen und Wurfabnahmen.

3.3 Zuchtwartanwärter

Eine Person, die zur Ausbildung zum Zuchtwart zugelassen ist.

3.4 Zuchtwartbewerber

Eine Person, die sich als Zuchtwartanwärter beim Hauptzuchtwart beworben hat.

3.5 Lehrzuchtwart

Zuchtwart, der nach drei in Eigenverantwortung korrekt durchgeführten Wurfabnahmen zur Ausbildung von Zuchtwartanwärtern berechtigt ist.

3.6 Wurfbesichtigung

Eine Wurfkontrolle ohne Abnahme z.B. anlässlich der Wurfmeldung zur Überprüfung der Haltungsbedingungen und zur Überprüfung von Auflagen.

3.7 Wurfabnahme

Diejenige Wurfkontrolle, nach der die Welpen aus dem Wurf abgegeben werden dürfen. Die Wurfabnahme schließt die Kontrolle der Welpen, der Mutterhündin, der Aufzuchtbedingungen und der übrigen Zuchttiere sowie die Tätowierung der Welpen ein. Sofern die Tätowierung bereits von Dritten vorgenommen wurde, werden die Tätowierungsnummern anlässlich der Wurfabnahme kontrolliert.

3.8 Neuzwingerabnahme

Die erstmalige Kontrolle einer neuen Zuchtstätte. Hierbei sind die örtlichen Verhältnisse der Zuchtstätte, der Zustand und die Haltung der Zuchttiere sowie die nötigen Grundkenntnisse des Neuzüchters zu prüfen.

3.9 Kontrolle von Zuchtstätten

Kontrolle einer Zuchtstätte aus einem bestimmten Anlass, z.B. zur Erhärtung oder Entkräftung von Verdachtsmomenten oder zur Überprüfung der Erfüllung von Auflagen. Wiederkontrolle einer Zuchtstätte nach Zuchtpausen oder erheblichen Veränderungen der Situation des Züchters, z.B. nach örtlicher Verlegung der Zwingeranlagen.

4 Zuchtwartliste

Der SHC-Hauptzuchtwart führt eine Liste der aktiven SHC-Zuchtwarte.

5 Aufgaben des Zuchtwarts

Die Tätigkeit des Zuchtwarts umfasst nachstehende Punkte:

- Beratung der Züchter
- Abnahme von Würfen
- Besichtigung der Zwinger
- Beratung von Kaufinteressenten
- Unterstützung der Zuchtbuchstelle
- Teilnahme an weiterbildenden Veranstaltungen

5.1 Beratung der Züchter

Der Zuchtwart ist der unmittelbare Ansprechpartner der SHC-Züchter. Er ist derjenige, der den Neuzüchter berät und ihm Ratschläge und praktische Hilfen bei der Gestaltung seiner Zuchtstätte gibt. Er steht mit seiner Erfahrung in Notfällen auch nachts den Züchtern mit Rat und Tat zur Seite. Seine Kenntnisse sind gefragt bei Zuchtplanungen, Geburten, Welpenaufzucht, Fütterung und Krankheiten sowie allen Fragen der art- und rassegerechten Haltung des Siberian Husky.

5.2 Abnahme von Würfen

Wenn in der neunten bis vierzehnten Woche die Wurfabnahme erfolgt, fungiert der Zuchtwart als Kontrollorgan.

Er begutachtet den Zustand der Zuchtstätte und der insgesamt gehaltenen Hunde. Neben anderen Daten wird der Gesundheitszustand der Welpen auf dem SHC-Formular dokumentiert, ihr Gewicht, evtl. Fehler, Entwurmungen und Impfungen. Er kontrolliert ebenfalls die Identität der Elterntiere an Hand der Tätowierung.

Der Zuchtwart unterrichtet den Züchter über evtl. bestehende Fehler und Mängel und lässt den Zuchtwartbericht von ihm gegenzeichnen.

5.3 Kontrolle der Chipnummern

Der Zuchtwart führt die Kontrolle der Chipnummern durch und vergleicht diese mit der vom Tierarzt erstellten Liste.

5.4 Besichtigung der Zwinger

Jede Zuchtstätte eines im SHC züchtenden Mitglieds soll den Mindestanforderungen für Hundehaltung nach den in der SHC-Zuchtordnung festgelegten Bedingungen entsprechen. Bei der Neuzüchterersterberatung erfasst der begutachtende Zuchtwart auf dem dafür vorgesehenen Formular die zur Verfügung stehende Größe der einzelnen Zwinger, Beschaffenheit der Einfriedung, Anzahl von Hütten oder Hundehäusern, Wetterschutz etc., sowie die hygienischen Bedingungen.

Bereits bestehende Zwinger sollen bei jeder Wurfabnahme erneut begutachtet werden.

Bei wachsender Hundeanzahl müssen die dafür erforderlichen Voraussetzungen geschaffen sein. Der Zuchtwart unterrichtet den Züchter über die zu erbringende Veterinärbescheinigung nach § 11 des Tierschutzgesetzes, welche diesem eine tierschutzgemäße Hundehaltung bestätigt.

5.5 Beratung von Kaufinteressenten

Der Zuchtwart berät mit seinen Fachkenntnissen den Kaufinteressenten über die spezifischen Eigenschaften des Siberian-Husky. Er beschreibt ihm die Bedürfnisse dieses bewegungsfreudigen Arbeitshundes und macht ihn mit den dafür notwendigen Haltungsbedingungen bekannt.

Den sportlich oder an Ausstellungen interessierten Käufer wird er linienspezifisch beraten und ihn, wenn möglich mit einem entsprechenden Züchter in direkten Kontakt bringen.

5.6 Unterstützung der Zuchtbuchstelle

In diesem Punkt stellt der Zuchtwart das wichtigste Kontrollorgan dar. Er hilft bei der Erfassung von genetisch bedingten Krankheiten und Defekten. Er kontrolliert den Gesundheitszustand der Hundepopulation der einzelnen Zwinger und meldet bestehende Mängel in den betreffenden Zuchtstätten. Er ist auch die Person, die feststellen muss, ob diese Mängel behoben sind und evtl. Auflagen der Zuchtkommission nachgekommen wird. Bei den Wurfabnahmen stellt er sicher, dass der Züchter über alle erforderlichen Unterlagen zur Eintragung seiner Welpen verfügt und übernimmt gegebenenfalls die Einsendung an das Zuchtbuchamt, wobei der Züchter ihm die Portokosten zu erstatten hat.

6 Abrechnung

Der Zuchtwart rechnet seine Reisekosten nach der jeweils gültigen SHC-Spesenregelung ab.

7 Einsatz von vom VDH benannten Zuchtwarten

Der Hauptzuchtwart kann in Ausnahmefällen Zuchtwarte anderer VDH- Mitgliedsvereine mit der Wahrnehmung von Zuchtwartaufgaben gemäß dieser Ordnung beauftragen. In diesen Fällen gelten sie als SHC-Zuchtwarte im Sinne dieser Ordnung. Ihre Aufwandsentschädigung richtet sich nach der jeweils gültigen VDH-Spesenregelung.

8 Fortbildung

8.1 Generelle Verpflichtung zur Fortbildung

Jeder Zuchtwart ist verpflichtet, sich kynologisch weiterzubilden. Hierzu gehört insbesondere, dass er sich selbstständig über Änderungen der ihn betreffenden Ordnungen und Satzungen auf dem neuesten Stand hält, aber auch, dass er mit den auftretenden erblichen Defekten bei den Siberian Huskies und den jeweils aktuellen Anforderungen an die Gesundheitsvorsorge vertraut ist.

8.2 Zuchtwarttagung des SHC

Der Hauptzuchtwart beruft mindestens einmal in zwei Kalenderjahren eine Zuchtwarttagung ein. Diese Tagung wird vom Hauptzuchtwart geleitet. Die Teilnahme ist für jeden Zuchtwart des SHC Pflicht.

8.3 VDH-Zuchtwarttagung

Die jährlich stattfindenden VDH-Zuchtwarttagungen sind besonders geeignet, den Erfahrungsaustausch unter den Zuchtwarten zu fördern. Sie sollten deshalb von den Zuchtwarten des SHC regelmäßig besucht werden.

9 Ausbildung

9.1 Voraussetzungen

Persönliche Voraussetzungen für die Bewerbung

Die Ausbildung zum Zuchtwart kann jedes SHC-Mitglied beantragen, welches die nachfolgenden Bedingungen erfüllt:

- Mindestens drei Jahre Mitgliedschaft in einem VDH-Mitgliedsverein.
- Wenigstens drei eigenverantwortlich gezüchtete und im persönlichen Gewahrsam aufgezogene Würfe.
Alternativ genügt ein Wurf, wenn der Bewerber über berufliche Qualifikation in der Tierzucht verfügt.
- Bei nachgewiesenen speziellen Qualifikationen kann auf den Nachweis eines eigenen Wurfes verzichtet werden. Dazu ist ein Antrag an den Hauptzuchtwart zu stellen, worüber der Vorstand schließlich entscheidet.
- Mindestens zwei vom VDH anerkannte Zuchtschauen, bei denen der Bewerber Hunde der Rasse Siberian-Husky selber ausgestellt und vorgeführt hat.

Der formlose Antrag wird unter Beifügung eines kynologischen Lebenslaufs an den Hauptzuchtwart eingereicht.

9.2 Zulassung zur Ausbildung

Der Vorstand des SHC ernennt auf Vorschlag des Hauptzuchtwartes Zuchtwartbewerber, die die Voraussetzungen erfüllen, zu Zuchtwartanwärtern. Entspricht der Vorstand dem Antrag, so übersendet der Hauptzuchtwart dem Bewerber das „Handbuch des SHC für Zuchtwarte und Anwärter“ welches als Leitfaden für die Betreuung der Züchter und die Zuchtkontrolle dient. Mit der Zusendung beginnt auch die auf höchstens zwei Jahre befristete Ausbildungszeit.

9.3 Ausbildungsnachweis

Im Rahmen der Zuchtwartausbildung sind folgende Anwartschaften zu erfüllen.

- Drei Wurfabnahmen gemeinsam mit einem SHC-Lehrzuchtwart zum Erlernen der praktischen Tätigkeiten. Dabei wird der Zuchtwartanwärter in den Gebrauch der Checkliste für die Wurfabnahme eingewiesen. Über jede Wurfabnahme ist ein Protokoll zu erstellen und vom Lehrzuchtwart gegenzuzeichnen.
- Eine Erstberatung für Zuchtwinger gemeinsam mit einem SHC-Lehrzuchtwart unter Anwendung der SHC-Checkliste für Zuchtwingererstberatungen. Über diese Begutachtung einer neuen Zuchtstätte ist vom Zuchtwartanwärter ein Protokoll zu erstellen und vom Lehrzuchtwart gegenzuzeichnen.
- Mindestens zwei Teilnahmen an einer Zuchtwarttagung. Davon muss der Zuchtwartanwärter eine Tagung dieser Art besuchen, die vom Verband für das Deutsche Hundewesen (VDH) durchgeführt wird.

9.4 Prüfung

Nach der Erfüllung der Anwartschaften und den Teilnahmen am Seminar kann der Bewerber beim SHC-Hauptzuchtwart den Antrag auf Zulassung zum Zuchtwart formlos stellen. Die Protokolle und der Nachweis über die Teilnahme an den Zuchtwartseminaren sind beizufügen. Die Prüfung der Zuchtwartanwärter erfolgt schriftlich über die Themen:

- Grundlagen der Genetik
- Trächtigkeit, Geburt, Welpenaufzucht
- Rasse- und tierschutzgerechte Haltung
- Physiologische und veterinärmedizinische Grundkenntnisse
- Praxis der Hundezüchtung
- Praktische Zuchtwarttätigkeit
- SHC-Zuchtordnung, VDH- und F.C.I. Ordnungen, Tierschutzgesetz
- Empfehlenswerte Literatur

Ernennung

Unmittelbar nach der Feststellung des positiven Prüfungsergebnisses ernennt der Hauptzuchtwart den Prüfling formal zum Zuchtwart und setzt ihn auf die Zuchtwartliste des SHC.

9.5 Amtszeit

Die Zuchtwarttätigkeit ist an keine Amtszeit gebunden

10 Disziplinarmaßnahmen, Streichung von der Zuchtwartliste

Bei Verstößen gegen die Satzungen und Ordnungen des SHC, des VDH oder der F.C.I. oder wenn ein Zuchtwart innerhalb von zwei Jahren keine Zuchtwarttätigkeit durchgeführt hat, kann der Vorstand des SHC den Zuchtwart von der Zuchtwartliste streichen.

Bei erheblichen Zuchtverstößen ist der Zuchtwart vom Vorstand des SHC von der Zuchtwartliste zu streichen.

11 Schlussbestimmungen

Beschlossen am 11.10.1997 durch den gesetzlichen SHC-Vorstand.

Zuletzt geändert auf der Jahreshauptversammlung des SHC am 11.05. 2013.